


**WSV.de**

 Wasser- und  
 Schifffahrtsverwaltung  
 des Bundes

 Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund  
 Wamper Weg 5 . 18439 Stralsund

 Stadtverwaltung Sassnitz  
 Bauverwaltung  
 Hauptstraße 33  
 18546 Sassnitz

Durchschrift

 WSD Nord  
 Hindenburgufer 247  
 24106 Kiel

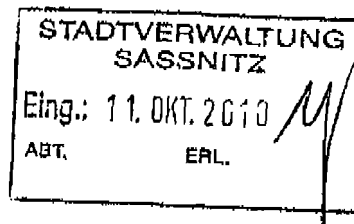
 Wasser- und  
 Schifffahrtsamt Stralsund  
 Wamper Weg 5  
 18439 Stralsund

Ihr Zeichen

 Mein Zeichen  
 3-213.2/1-31

 Datum  
 07.10.2010

 Name  
 Christine David

 Telefon 03831 249-310  
 Zentrale 03831 249-0  
 Telefax 03831 249-309  
 wsa-stralsund@wsv.bund.de

**Bebauungsplan Nr. 31 „Marina Sassnitz“ Stadt Sassnitz (Vorentwurf)  
 Behördenbeteiligung gemäß § 4 BauGB**

Ihre Anzeige vom 19.07.2010 mit Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorerst möchte ich mich bei Ihnen für die großzügige Fristverlängerung zur Abgabe meiner Stellungnahme bedanken.

Die Unterlagen wurden durch mich aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht geprüft.

 Gegen Ihre Planungen habe ich keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch stimme ich dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes formal nur unter Vorbehalt zu.

Der Vorbehalt bezieht sich dabei auf die, noch nicht endgültig geklärte Erfordernis des WSV - Hubschrauberlandeplatzes im Bereich der Marina Sassnitz und der Vorlage weiterer Genehmigungen für den Betrieb des WSV - Hubschrauberlandeplatzes.

Entsprechend der Vorgespräche bleibt bei einem möglichen Entfall des Hubschrauberlandeplatzes noch die Flächenausweisung für den benötigten Parkplatz der WSV.

Weitere Liegenschaftsregelungen erfolgen nach Abstimmung mit der vorgesetzten Dienststelle des WSA Stralsund.

Das Gebiet grenzt an die Bundeswasserstraße Ostsee/ Prorer Wiek, die entsprechend § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich im oben genannten Bebauungsplan zu vermerken ist.

Analog ist die entsprechend § 9 Abs. 8 BauGB dazugehörige Begründung durch die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen.

**WSV.de**Wasser- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

2

Nach § 31 und § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 02. April 1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I, S. 971 und 972)

- ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter der Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen, in der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden,
- dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Projekte von Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen im oben genannten Bebauungsplan, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig zur Stellungnahme/Genehmigung vorzulegen.

Das WSA Stralsund gibt zum geplanten Standort und Bau der Marina Sassnitz weitere nachfolgende Hinweise und Bedenken:

Aus seezeichentechnischer Sicht ist eine Abstimmung in der Planungsphase erforderlich.

Der geplante Leuchtturm wird für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) keine Bedeutung erlangen, da er keine Einfahrt kennzeichnet. Die vorhandenen Molenfeuer werden beibehalten.

Eine Kennzeichnung der Marinaeinfahrt mit Feuern geringerer Tragweite zur unmittelbaren Einfahrt und die Kennzeichnung der Mole durch moderate Anstrahlung bedürfen ebenfalls einer rechtzeitigen Abstimmung.

Aus Sicht des WSA Stralsund wird die Errichtung der Marina zu einer massiven Beeinflussung sowohl der hydrologischen als auch der morphologischen Verhältnisse im Bereich der Zufahrt zum Stadthafen und der Marina selbst führen. Die Strömungsrichtung und der damit einhergehende Sedimenttransport werden zu durchgreifenden Veränderungen des Fahrwassers, und das in einem relativ kurzen Zeitraum, führen.

An Hand der zur Zeit aktuellen Peilpläne, die Mindertiefen im Bereich des Ostmolenkopfes in Richtung Fahrwasser und auch der Hafeneinfahrt im Bereich der Westmole ausweisen, wird sichtbar, dass die in der Begründung des Vorhabens gezeigte Strömungsrichtung so nicht auftreten kann. Denn dann würde das Fahrwasser in der Ansteuerung zum Stadthafen ständig frei gespült und Veränderungen würden nicht auftreten.

...

**WSV.de**Wasser- und  
Schiffahrtsverwaltung  
des Bundes

3

Bei der geplanten Bauweise der Marina wird es durch das neu zu errichtende und parallel zur Ostmole verlaufende Molenbauwerk zu einer Kanalbildung kommen. Dies betrifft sowohl Wind, Seegang als auch Strömung. Dadurch wird es bei auflandigen Winden, insbesondere aus südöstlicher und südlicher Richtung zu einer Erhöhung der in den Hafen setzenden Strömungsgeschwindigkeit kommen, was zu einer über das übliche Maß hinausgehenden Beeinflussung der Schifffahrt, abhängig auch von der Fahrzeugart und Fahrzeuggröße, führen wird und auch den Wasserstand im Hafen beeinflusst.

Noch gravierender negativ beeinflussen wird das Molenbauwerk das Seegangsverhalten in der Zufahrt. Durch Interferenzerscheinungen wird es zu einem Aufschaukeln und Überlagern des Seegangs in der Zufahrt kommen, hier insbesondere bei Windrichtungen aus Ost über Süd bis West und das bereits bei mittleren Windstärken, die die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt, vorrangig die Sport- und Kleinschifffahrt, massiv beeinträchtigen wird.

Da der Hafen aber gerade für diese Fahrzeuge konzipiert worden ist, als Ausweich- und Schutzhafen an der Ostküste auch wichtig ist, wird ein Anlaufen bei ungünstigem Wetterlagen, respektive Sturm, für diese Fahrzeuge zum unwägbareren Risiko. An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass die Ostküste Rügens die mit den höchsten Wellen durch die Windsee im Bereich des WSA Stralsund ist (siehe Anlage).

Die Bedenken zur zunehmenden Verlandungstendenz im Zufahrtbereich und zu Wellengang bzw. Wellenreflexionen sind durch geeignete Nachweise oder konstruktive Vorkehrungen auszuräumen.

Mit freundlichem Gruß

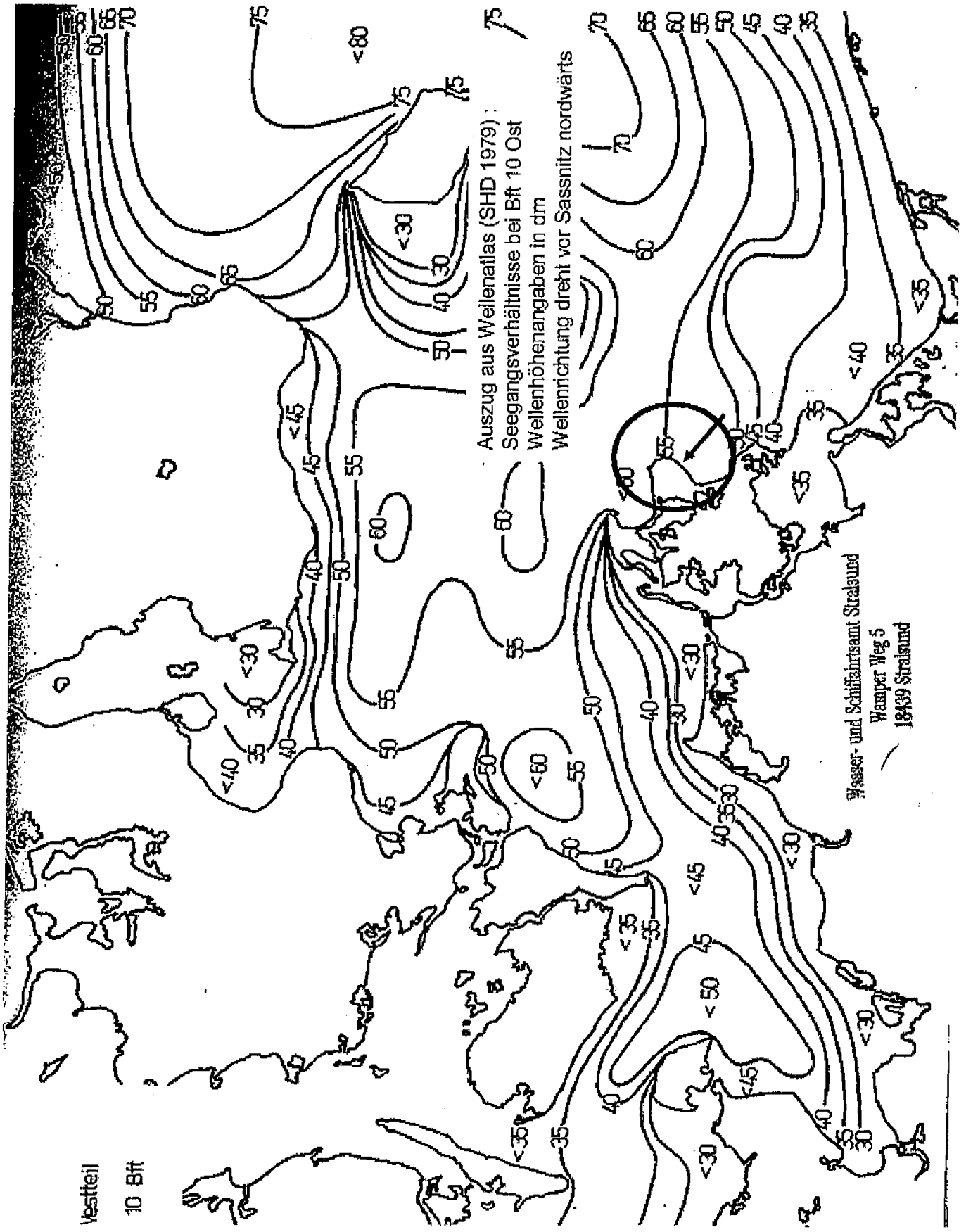
Im Auftrag

Christine David

Anlage

Auszug Wellenatlas (1 Seite)

Foto Karberg, als Beispiel Wellenhöhe (1 Seite)



Westteil  
10 Bft

Auszug aus Wellenatlas (SHD 1979):  
Seegangsverhältnisse bei Bft 10 Ost  
Wellenhöhenangaben in dm  
Wellenrichtung dreht vor Sassnitz nordwärts

Wasser- und Schiffsfahrtsamt Stralsund  
Wanner Weg 5  
18439 Stralsund

